



Stand: 14.12.2021

Merkblatt zur Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23.11.2021 in der z. Z. gültigen Fassung (Warnstufe 2 – gültig ab 01.12.2021)

Informieren Sie sich bitte regelmäßig über die aktuell geltenden Anforderungen.

Aktuelle Merkblätter des Landkreises Gifhorn finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/presseportal/coronavirus-aktuelle-informationen/gewerbeangelegenheiten>.

Bei Fragen zur Niedersächsischen Corona-Verordnung wenden Sie sich gerne per E-Mail an:

gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de

Gastronomie

Anwendungsbereich:

Der Betrieb von Gastronomiebetrieben i. S. d. § 1 Abs. 3 NGastG, insbesondere Restaurants, Imbisse und Cafés, Bars, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, die Außengastronomie, Gastronomiebetriebe in Beherbergungsstätten, der Außer-Haus-Verkauf und der Lieferservice mit Speisen und Getränken ist unter den nachfolgenden Vorgaben zulässig:
(Für den Betrieb einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden siehe Merkblatt „sonstige Gastronomie“.)

1. Abstand von Person zu Person soll mind. 1,5 Meter betragen / Hygiene u. Belüftung

Jede Person hat wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten. Ferner werden eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen generell empfohlen.

2. Hinweis auf Abstandsgebot

Die Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung haben auf die Einhaltung des Abstandsgebots hinzuweisen.

3. Maßnahmen auf Grund eines Hygienekonzeptes nach § 5 der Niedersächsische Corona-Verordnung müssen getroffen sein

Welche Maßnahmen im Einzelfall getroffen werden müssen, ist von den individuellen Gegebenheiten vor Ort abhängig. Hinweise hierzu sind dem „Merkblatt und Hinweise zur Erstellung eines Hygienekonzeptes“ zu entnehmen.

4. Personal trägt eine Atemschutzmaske

Dies gilt in geschlossenen Räumlichkeiten. Die Atemschutzmaske muss mind. dem Schutzniveau FFP2, KN95 bzw. N95 entsprechen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Ausnahme:

- Im Bereich der Außengastronomie gilt für das dienstleistende Personal, dass mind. eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss.

5. Gäste tragen eine Atemschutzmaske

Dies gilt in geschlossenen Räumlichkeiten. Die Atemschutzmaske muss mind. dem Schutzniveau FFP2, KN95 bzw. N95 entsprechen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Kinder zwischen dem vollendeten 6. u. 14. Lebensjahr müssen nur eine nicht medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Ausgenommen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen können.

Ausnahmen:

- Im Bereich der Außengastronomie gilt für die Gäste, dass mind. eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss.
- Sowohl innerhalb der geschlossenen Räumlichkeiten als auch im Außenbereich eines Gastronomiebetriebes dürfen die Gäste die Atemschutzmaske bzw. Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen haben.

6. Hinweis auf das Tragen einer Atemschutzmaske

Die Gewerbetreibenden bzw. verantwortlichen Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche auf die Pflicht, eine den Anforderungen entsprechende Atemschutzmaske zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken.

7. Nachweispflichten

7.1 Pflichten der Gäste („2G+ –Regel“):

Die Gäste haben innerhalb geschlossener Räumlichkeiten eine Impfdokumentation oder einen Genesenennachweis sowie zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung (siehe Merkblatt „Testung“) vorzulegen. Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat den Nachweis aktiv einzufordern. Wird einer der genannten Nachweise nicht vorgelegt, ist der Zutritt zu verweigern.





7.2 Ausnahmen von der „2G+ - Regel“

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an klinischen Studien nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests führen (siehe Merkblatt „*Testung*“).
- Ein zusätzlicher Nachweis über eine negative Testung entfällt, wenn nicht mehr als 70 Prozent der Kapazität der geschlossenen Räume der Gastronomie genutzt werden. In diesen Fällen gilt die „2G -Regel“ anstelle der „2G+ -Regel“
- Die zusätzliche Nachweispflicht über eine negative Testung entfällt für geimpfte und genesene Personen mit Vollimpfschutz plus einer Auffrischungsimpfung (ab Tag 1 der Auffrischungsimpfung) oder eines Genesenennachweises über eine Infektion nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung.
- Sofern Dienstleistungen unter freiem Himmel angeboten werden, müssen die Gäste eine Impfdokumentation oder einen Genesenennachweis vorlegen („2G -Regel“).

7.3 Anforderungen an das dienstleistende Personal in der Gastronomie („3G –Regel“)

Das dienstleistende Personal verfügt über einen Nachweis in Form einer Impfdokumentation, eines Genesenennachweises oder eines Nachweises über eine negative Testung (siehe Merkblatt „*Testung*“). Der Nachweis ist während der Tätigkeit mitzuführen.

8. Generelle Ausnahmen von der „2G+ –Regel“, „2G –Regel“ und „3G – Regel“

Eine Ausnahme von der „2G+, 2G und 3G –Regel“ gilt für den Außer-Haus-Verkauf und den Lieferservice von Speisen und Getränken.

9. Kontaktdatenerhebung gem. § 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung, der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung haben die Gewerbetreibenden die Kontaktdaten zu erheben.

Verweigert die besuchende oder teilnehmende Person die Kontaktdatenerhebung oder verweigert sie die Zustimmung zur Datenweitergabe, insbesondere auch im Falle eines positiven Testergebnisses, oder werden falsche oder unvollständige Angaben gemacht, so darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.

- a) Die Gewerbetreibenden haben personenbezogene Daten (Vorname, Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, Erhebungsdatum und -uhrzeit) der besuchenden oder teilnehmenden Person zu erheben und bei begründeten Zweifeln, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises, auf Plausibilität zu überprüfen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mind. drei Wochen und nach spätestens vier Wochen sind die Kontaktdaten zu löschen.
- b) Die Kontaktdatenerhebung soll elektronisch erfolgen. Im Einzelfall kann die Datenerhebung auch in Papierform erfolgen, wenn eine elektronische Kontaktdatenerhebung nicht möglich ist.
- c) Wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können und die Software für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglicht, entfallen die Vorgaben zur manuellen Erhebung der Kontaktdaten nach a).

Hinweise:

Empfehlungen der DEHOGA Niedersachsen im Bereich Gastronomie finden Sie unter:

<https://www.dehoga-niedersachsen.de>

Bei Fragen wenden Sie sich gerne per Mail an:

gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de